



Versand nur per E-Mail

an die Länderkoordinatoren und die kommunalen Spitzenverbände im IT-PLR Koordinierungsprojekt „Digitalisierung des Asylverfahrens“

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-10341
FAX +49(0)30 18 681-510627

PGDAS@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Digitalisierung des Asylverfahrens
hier: Übergangslösung Eintragung Anschrift im
AZR zur Übermittlung an Meldebehörden**

Aktenzeichen: PGDAS-20104/1#1

Berlin, 20. Oktober 2016

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes löst ab 1. November 2016 die erstmalige Eintragung der Anschrift in das Feld „Anschrift im Bundesgebiet“ (*) im Ausländerzentralregister (AZR) eine automatisierte Übermittlung aus dem AZR an die zuständige Meldebehörde aus, sog. Pushverfahren. Als Folge wird die Person automatisiert angemeldet (§ 23 Abs. 6 BMG-neu). U.a. die Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind gemäß § 6 Abs. 2 AZRG verpflichtet, die Anschrift im Bundesgebiet unverzüglich an das AZR zu übermitteln. Die Erfassung der Anschrift über die Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (PIK) wird erst mit dem für den 15. Februar 2017 geplanten Release 1.4 umgesetzt. Eine Übermittlung nach dem sog. „Brandenburger Modell“, d.h. eine automatisierte Übermittlung der Anschrift über XAusländer von Zentralen Ausländerbehörden an Meldebehörden, wird ab November aufgrund von Änderungen in XAusländer deaktiviert. Auch würde eine Weiterführung des „Brandenburger Modells“ mit dem neuen Pushverfahren ab 1. November zu Mehrfachübermittlungen an das AZR führen. Auch das früher verwendete Listenverfahren soll mit Beginn des Pushverfahrens nicht mehr genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden für die Zeit vom 01. November 2016 bis zur Erweiterung der PIK nachfolgende organisatorische Handlungsempfehlungen vorgeschlagen:

Zentrale Ausländerbehörden, Ausländerbehörden, Aufnahmeeinrichtungen sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfassen die Anschrift im Feld „Anschrift im Bundesgebiet“ im AZR über die AZR-Weboberfläche oder eine Fachanwendung, die AZR-Meldungen ermöglicht. Der Zugriff auf das AZR besteht über die bekannten, gesicherten Verwaltungsnetze (DOI, IVBB). Zugriffsrechte auf das AZR sollten vorliegen bzw. können über das BVA eingerichtet werden.

Nach der erstmaligen Erfassung der Anschrift im AZR sieht das Verfahren für weitere Änderungen der Anschrift wie folgt aus:

Änderungen der Anschrift nach der erstmaligen Eintragung, die nicht aus einer Meldebehörde kommen, werden automatisiert als Fortschreibungsnachricht vom AZR an die Meldebehörde weitergegeben (*) (§ 18e Satz 2 und 3 AZRG i.d.F. ab 1.11.2016). Dort wird dies nicht stets automatisiert verarbeitet, vielmehr bedarf es in der Regel einer Prüfung durch die Meldebehörde, vor der Vornahme einer entsprechenden Ummeldung.

Änderungen der Anschrift, die nicht aus dem ausländerrechtlichen Bereich kommen, d.h. selber von der Meldebehörde vorgenommen werden, können nur durch die Meldebehörden im AZR aktualisiert werden, soweit ein gültiger Ankunftsnachweis mit entsprechender AKN-Nr. existiert und vorgelegt wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 AZRG i.V.m. § 11 der 2. BMeldDÜV, jeweils i.d.F. ab 1.11.2016). Liegt ein gültiger Ankunftsnachweis nicht vor (etwa nach Erteilung der Aufenthaltsgestattung oder eines Aufenthaltstitels), erfolgt die Aktualisierung im AZR nicht direkt durch die Meldebehörde, sondern durch die zuständige Ausländerbehörde, die diese Daten über § 72 AufenthV von der Meldebehörde erhält.

() Die zusätzliche Voraussetzung zur automatisierten Datenübermittlung ist eine vorhandene Speicherung eines AKN, dessen Gültigkeitszeitraum nicht länger als drei Monate überschritten ist.*

Anmerkung: Eine Weitergabe von Meldedaten an die ZABH, etwa im Rahmen des Asylverfahrens (bei bestehender Aufenthaltsgestattung) ist in § 72 AufenthV NICHT vorgesehen. Andererseits sollte die ZABH die Wohnungswechsel der betroffenen Person selbst steuern. Somit sollte kein Problem bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

J. U. Wilms
André Schmode